Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM) im Rahmen des Gesundheitsmanagements

Bei langfristiger Krankheit einer Lehrkraft frühzeitig und professionell handeln: dies ermöglicht das Betriebliche Eingliederungsmanagement – kurz BEM.



© Christoph Grützner

Die Schule ist im Rahmen der Gesundheitsfürsorge daran interessiert, ihren Lehrkräften und sonstigen [?]Beschäftigten ein gesundheitsförderndes Arbeitsumfeld zu bieten und damit zur Arbeitszufriedenheit und Motivation beizutragen. Hierzu gehört auch die Betreuung und Unterstützung im Krankheitsfall.
Das [?]BEM sieht vor, dass die Dienststelle frühzeitig zu der betroffenen Person Kontakt aufnimmt und klärt, wie nach der Arbeitsunfähigkeit die Wiedereingliederung gestaltet werden kann.

Ein zielorientiertes und im Ergebnis erfolgreiches Betriebliches Eingliederungsmanagement fördert die Gesundheit und Leistungsfähigkeit aller in Schule [?]Beschäftigten. Fehlzeiten gehen zurück, bewährte Lehrkräfte bleiben der Schule erhalten. Um Erfolg zu haben, ist ein hohes Maß an Sensibilität erforderlich – bei denen, die es umsetzen sollen, und gegenüber denen, die es betrifft. Nur in einem Klima des gegenseitigen Vertrauens kann das Betriebliche Eingliederungsmanagement erfolgreich sein.

"Sind [?]Beschäftigte innerhalb eines Jahres länger als 6 Wochen ununterbrochen oder wiederholt arbeitsunfähig, klärt der Arbeitgeber mit der zuständigen Interessenvertretung im Sinne des § 93, bei schwerbehinderten Menschen außerdem mit der Schwerbehindertenvertretung, mit Zustimmung und Beteiligung der betroffenen Person die Möglichkeiten, wie die

VERFAHRENSHINWEISE:

Das [?]BEM-Verfahren wird nach Meldung durch die Schulleitung durch das jeweils zuständige Fallmanagement in den Regionalen Landesämtern für Schule und Bildung gestartet. Weitere Informationen: Betriebliche Eingliederung von langzeiterkrankten [?]Beschäftigten in öffentlichen Schulen im Rahmen des Gesundheitsmanagements „Konzept des Niedersächsischen Kultusministeriums zur Umsetzung des § 167 Abs. 2 SGB IX zum Betrieblichen Eingliederungsmanagement (BEM)“ mit Stand vom 26. Juni 2018.

Sofern das BEM-Verfahren auf Wunsch der oder des Betroffenen in der Schule durchgeführt werden soll, werden die entsprechenden Formblätter (= Anlagen zum BEM-Konzept) der Schule vom Fallmanagement zur Verfügung gestellt.

Siehe auch

Konzept des Kultusministeriums Niedersachsen zum BEM

Schulverwaltungsblatt 10/2014 (Auszug)

§ 84 wird § 167 SGB IX

Am 01.01.2018 hat sich der Aufbau des Sozialgesetzbuch IX ([?]SGB IX) geändert. Das bisher im § 84 Abs. 2 geregelte Betriebliche Eingliederungsmanagement findet sich jetzt unverändert in § 167 Abs. 2 [?]SGB IX.

Artikel-Informationen
20.12.2021

Kurzlink
www.aug-nds.de/?id=24

E-Mail an Redaktion